

Verlautbarung der Grundumlagen 2015

Gemäß § 141 Abs. 5 Wirtschaftskammergesetz (WKG) in der geltenden Fassung wird verlautbart:

Das Präsidium der Wirtschaftskammer Kärnten hat die von den Kärntner Fachgruppen (Landesinnungen, Landesgremien) beschlossenen Grundumlagen am 9. 12. 2014 genehmigt.

Die von den Fachverbänden beschlossenen Grundumlagen der Fachvertretungen wurden vom Erweiterten Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich am 26. 11. 2014 genehmigt.

Hinweise zur Grundumlage:

Grundumlagen, die mit einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 10 Z 2 WKG festgesetzt wurden, sind gemäß § 123 Abs. 12 WKG von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe, von juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten.

Die Grundumlage ist eine unteilbare Jahresumlage und ist grundsätzlich pro Berechtigung zu entrichten. Sie ist daher auch für das Kalenderjahr zu entrichten, in dem die Berechtigung erworben wird oder erlischt (§ 123 Abs. 9 WKG).

Besteht die Mitgliedschaft zu einer Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten (§ 123 Abs. 14 WKG).

Für ruhende Berechtigungen ist, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr zutrifft, die Grundumlage höchstens in halber Höhe festzusetzen (§ 123 Abs. 14 WKG).

GEWERBE UND HANDWERK

1/01 Landesinnung Bau pro Berechtigung planende Baumeister und Baumeistergewerbe
1,5 Promille der Sozialversicherungsbeiträge, welche in dem der Vorschreibung vorangegangenen Jahr an die Kärntner GKK abgeführt wurden
Mindestbetrag € 350,00
Erdbauer, Erdbeweger und sonstige Baugewerbe
1,2 Promille der Sozialversicherungsbeiträge, welche in dem der Vorschreibung vorangegangenen Jahr an die Kärntner GKK abgeführt wurden
Mindestbetrag € 270,00
für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG
50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrages)
Beschluss der Fachgruppentagung vom 21.9.2010

1/02 Fachvertretung der Steinmetze
Grundbetrag pro Berechtigung € 355,00
0,7 % von der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden entsprechenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.
Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem § 123 Abs. 14 WKG die Hälfte
Beschluss des Bundesinnungsausschusses vom 23.5.2014

1/03 Landesinnung der Dachdecker, Glaser und Spengler
Sockelbetrag pro Berechtigung € 250,00
bei weiteren Berechtigungen innerhalb der Fachgruppe reduziert sich der Sockelbetrag um 25 % je Berechtigung auf € 187,50
Anteil von der Gesamtsumme an SV-Beiträgen des Vorjahres 0,25 %
Maximalbetrag € 1.500,00
A – Beitrag für freien Normenzugang pro Mitgliedsbetrieb € 50,00
für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG
50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrages)
Beschluss der Fachgruppentagung vom 28.9.2010

1/04 Landesinnung der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker
Sockelbetrag pro Berechtigung für alle Mitglieder (ausgenommen Keramiker) € 330,00
Keramiker (75 % vom Sockelbetrag) € 247,50
zugl. 0,8 % der Sozialversicherungsbeiträge des Vorjahres an die GKK
Deckelung (= Maximalbetrag) € 3.000,00
für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG
50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrages)
Beschluss der Fachgruppentagung vom 21.2.2014

1/05 Landesinnung der Maler und Tapezierer
A Maler, Lackierer und Schilderhersteller
Sockelbetrag pro Berechtigung € 180,00
zugl. 1,2 % der Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des Vorjahres an die GKK
Deckelung (= Maximalbetrag) € 2.700,00

für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG
50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrages)
B Tapezierer, Dekorateur und Sattler
Sockelbetrag pro Berechtigung € 308,00
Tapezierer und Dekorateur € 125,00
Lederwarenerzeuger, Taschner, Sattler und Riemer € 125,00
zugl. 0,2 % der Gesamt-Sozialversicherungsbeiträge des Vorjahres
für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG
50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrages)
Beschluss der Fachgruppentagung vom 28.5.2010

1/06 Landesinnung Bauhilfsgewerbe
A Pflasterer
Sockelbetrag pro Berechtigung € 230,00
Staffelung nach der Rechtsform
zugl. %-Satz der Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des Vorjahres an die GKK € 0,00
für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG
50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrages)

B Bauhilfsgewerbe
Sockelbetrag pro Berechtigung
Betonwarenerzeuger (Berufszweig 1100) € 263,00
Transportbeton (Berufszweig 1105) € 263,00
Sand-, Schotter- und Kieserzeuger (Berufszweig 1400) € 215,00
Steinbruchunternehmer (Berufszweig 1300) € 215,00
alle anderen Berufszweige € 149,00
zugl. 0,35 % der Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des Vorjahres an die GKK
Deckelung (= Maximalbetrag) € 1.600,00
für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG
50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrages)
C Bodenleger
Sockelbetrag pro Berechtigung € 280,00
zugl. 0,60 % der Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des Vorjahres an die GKK
Deckelung (= Maximalbetrag) € 5.000,00
für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG
50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrages)
Beschluss der Fachgruppentagung vom 22.9.2010

1/07 Landesinnung Holzbau
Sockelbetrag pro Berechtigung € 420,00
zugl. 0,45 % der Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des Vorjahres an die GKK
Deckelung (= Maximalbeitrag) € 4.500,00
für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG
50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrages)
Beschluss der Fachgruppentagung vom 18.3.2011

1/08 Landesinnung der Tischler und holzgestaltenden Gewerbe
A Tischler, Bootsbauer und Tischler in eingeschränkter Form
Sockelbetrag pro Berechtigung € 260,00
zugl. 0,7 % der Gesamt-Sozialversicherungssumme des Vorjahres
keine Staffelung nach der Rechtsform
für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG
50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrages)

B Bildhauer, Binder, Bürsten- und Pinselmacher, Drechsler, Korb- und Möbelflechter sowie Spielzeughersteller
Sockelbetrag pro Berechtigung € 130,00
keine Staffelung nach der Rechtsform
zugl. eines Prozentsatzes der Gesamt-Sozialversicherungssumme des Vorjahres € 0,00
für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG
50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrages)
Beschluss der Fachgruppentagung vom 24.9.2010

1/09 Fachvertretung der Karosseriebautechniker, Karosserielackierer und Wagner
1. Alle Gewerbeberechtigungen außer Wagner
Fixbetrag pro Berechtigung € 250,00
zugl. 0,4 % der Gesamt-Sozialversicherungssumme des Vorjahres an die GKK
ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG € 125,00
Höchstbetrag € 2.000,00
2. Gewerbeberechtigung für Wagner
Fixbetrag pro Berechtigung € 90,00
zugl. 0,4 % der Gesamt-Sozialversicherungssumme des Vorjahres an die GKK
ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG € 45,00
Höchstbetrag € 2.000,00
Beschluss des Bundesinnungsausschusses vom 29.9.2010

1/10 Landesinnung Metalltechniker
A Metalltechniker ausgenommen Metalldesign, Oberflächentechnik und Guss
Die Grundumlage setzt sich zusammen aus:
1. einem festen Betrag pro Berechtigung € 160,00
einem festen Betrag für die 2. Berechtigung am gleichen Standort € 80,00
keine Staffelung nach der Rechtsform
2. einem variablen Betrag:
0,12 % der an die Kärntner Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des Vorjahres
Höchstbetrag € 5.000,00
für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG
50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrages)
B Metalldesign, Oberflächentechnik und Guss
Sockelbetrag (Festbetrag) pro Berechtigung € 180,00
2. Berechtigung am gleichen Standort € 90,00

Staffelung nach der Rechtsform
Der Promillesatz der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des Vorjahres wird auf Null gesetzt
für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG
50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrages)
Beschluss der Fachgruppentagung vom 21.9.2010

1/11 Landesinnung der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker
Die Grundumlage setzt sich zusammen aus:
1. einem festen Betrag pro Berechtigung € 175,00
einem festen Betrag für die 2. Berechtigung am gleichen Standort € 88,00
keine Staffelung nach der Rechtsform
2. einem variablen Betrag:
0,16 % der an die Kärntner Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des Vorjahres
Höchstbetrag € 1.200,00
für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG
50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrages)
Beschluss der Fachgruppentagung vom 23.9.2010

1/12 Landesinnung der Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker
Die Grundumlage setzt sich zusammen aus:
1. einem festen Betrag pro Berechtigung € 194,00
einem festen Betrag für die 2. Berechtigung am gleichen Standort € 97,00
keine Staffelung nach der Rechtsform
2. einem variablen Betrag:
0,09 % der an die Kärntner Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des Vorjahres
Höchstbetrag € 5.000,00
für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG
50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrages)
Beschluss der Fachgruppentagung vom 16.10.2012

1/13 Fachvertretung der Kunststoffverarbeiter
Fixbetrag pro Berechtigung mit € 175,00/€ 350,00
Staffelung nach der Rechtsform gemäß § 123 Abs. 12 WKG
zugl. 0,1 % der Gesamt-Sozialversicherungsbeiträge des Vorjahres
für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG € 87,50/€ 175,00
Beschluss des Bundesinnungsausschusses vom 16.9.2010

1/14 Landesinnung der Mechatroniker
Die Grundumlage setzt sich zusammen aus:
1. einem festen Betrag pro Berechtigung € 164,00
einem festen Betrag für die 2. Berechtigung am gleichen Standort € 82,00
keine Staffelung nach der Rechtsform
2. einem variablen Anteil:
0,10 % der an die Kärntner Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des Vorjahres
Höchstbetrag € 1.500,00
für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG
50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrages)
Beschluss der Fachgruppentagung vom 30.9.2010

1/15 Landesinnung der Kraftfahrzeugtechniker
Sockelbetrag pro Berechtigung € 229,00
Staffelung nach der Rechtsform
zugl. eines Prozentsatzes der Gesamt-Sozialversicherungsbeiträge des Vorjahres € 0,00
für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG
50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrages)
Beschluss der Fachgruppentagung vom 15.9.2010

1/16 Landesinnung der Kunsthandwerke pro Berechtigung
Kunsthandwerke
Gold- und Silberschmiede € 175,00
Uhrmacher € 175,00
Buchbinder € 175,00
Musikinstrumentenerzeuger € 155,00
Erzeuger von kunstgewerblichen Gegenständen € 155,00
keine Staffelung nach der Rechtsform
Variabler Anteil für die Grundumlage:

zugl. eines Prozentsatzes der Gesamt-Sozialversicherungsbeiträge des Vorjahres € 0,00
für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG
50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrages)
Beschluss der Fachgruppentagung vom 17.9.2011

1/17 Landesinnung der Mode und Bekleidungstechnik
A Kürschner, Handschuhmacher, Gerber, Präparatoren und Säckler
Sockelbetrag pro Berechtigung € 300,00

Staffelung nach der Rechtsform
zugl. eines Prozentsatzes der Gesamt-Sozialversicherungsbeiträge des Vorjahres € 0,00
für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG
50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrages)

B Bekleidungsgewerbe
Sockelbetrag pro Berechtigung € 166,00
2. Berechtigung am selben Standort € 83,00

zugl. 0,5 % der Gesamtsozialversicherungsbeiträge des Vorjahres
für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG
50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrages)

C Sticker, Stricker, Wirker, Weber, Posamentierer und Seiler
Sockelbetrag pro Berechtigung € 160,00

zugl. 0,05 % der Gesamt-Sozialversicherungsbeiträge des Vorjahres
für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG
50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrages)

D Textilreiniger, Wäscher und Färber
Textilreiniger € 249,00
pro weitere Betriebsstätte ohne Einschränkung € 249,00
a) Chemischreiniger € 249,00
b) Wäscher und Wäschebügler € 249,00

wenn a) und b) an einem Standort € 249,00
pro weitere Betriebsstätte eingeschränkt auf Filialbetriebe € 150,00

Übernahme von Arbeiten für das Handwerk Textilreinigung € 200,00
zugl. 0,4 % der Gesamt-Sozialversicherungssumme des Vorjahres
für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG
50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrages)
Beschluss der Fachgruppentagung vom 25.9.2010

1/18 Landesinnung Gesundheitsberufe
A Schuhmacher und Orthopädienschuhmacher
Sockelbetrag pro Berechtigung für:
Schuhmacher und Reparaturschuhmacher € 298,00
Orthopädienschuhmacher € 486,00
Zweigbetriebe sind wie Hauptbetriebe zu behandeln
zugl. eines Prozentsatzes der Gesamt-Sozialversicherungsbeiträge des Vorjahres € 0,00
für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG
50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrages)

B Augenoptiker, Orthopädietechniker und Hörgeräteakustiker
Optiker und Kontaktlinsoptiker
Sockelbetrag pro Berechtigung € 160,00

2. Berechtigung am gleichen Standort € 100,00

Staffelung nach der Rechtsform
Zuschlag linear pro Standort € 450,00
keine Staffelung nach der Rechtsform

Hörgeräteakustiker
Sockelbetrag pro Berechtigung € 160,00

Staffelung nach der Rechtsform
Orthopädietechniker und Bandagisten
Sockelbetrag pro Berechtigung € 160,00

2. Berechtigung am gleichen Standort € 100,00

Staffelung nach der Rechtsform
Zuschlag pro Standort für Orthopädietechniker und Bandagisten € 85,00
keine Staffelung nach der Rechtsform

Miederwarenerzeuger
Sockelbetrag pro Berechtigung € 160,00
Staffelung nach der Rechtsform

Der Promillesatz der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen 2011 wird in allen Fällen auf Null gesetzt
für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG
50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrages)

C Zahntechniker
Sockelbetrag pro Gewerbeberechtigung € 410,00

zugl. 9,0 Promille der an die GKK zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des Vorjahres
keine Staffelung nach der Rechtsform
für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG
50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrages)
Beschluss der Fachgruppentagung vom 26.3.2013

1/19 Landesinnung Lebensmittelgewerbe
A Müller
Sockelbetrag pro Berechtigung € 210,00

Zuschlag pro Jahrestonne Vermahlungs- menge € 0,00

Staffelung nach der Rechtsform
für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG
50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrages)

B Bäcker
Sockelbetrag pro Berechtigung € 180,00

zugl. 0,3 % der Gesamt-Sozialversicherungsbeiträge des Vorjahres
für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG
50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrages)

C Konditoren (Zuckerbäcker)
Sockelbetrag pro Berechtigung € 322,00

Staffelung nach der Rechtsform
Zuschlag eines Prozentsatzes der Sozialversicherungsbeiträge 0,0 %
für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG
50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrages)

D Fleischer
Sockelbetrag pro Berechtigung € 325,00

zugl. 0,5 % der Gesamt-Sozialversicherungsbeiträge des Vorjahres

Höchstgrenze € 3.000,00
für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG
50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrages)

E Nahrungs- und Genussmittelgewerbe
Sockelbetrag pro Berechtigung für
Obstpresser € 80,00
alle übrigen € 170,00

Sockelbetrag für
Milchverarbeiter bis 500.000 kg Verarbeitungsmenge/Jahr € 180,00
Milchverarbeiter über 500.000 kg Verarbeitungsmenge/Jahr € 5.400,00
Ein Prozentsatz an der SV-Beitrags- summe wird mit 0 festgesetzt
für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG
50 Prozent des Sockelbetrages (= Mindestbetrages)
Beschluss der Fachgruppentagung vom 28.9.2010

1/20 Landesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur
Sockelbetrag für die erste Berechtigung am Standort € 180,00

Sockelbetrag für jede weitere Gewerbe- berechtigung am selben Standort € 18,00

Staffelung nach der Rechtsform
zugl. 4,0 Promille der an die Gebiets- krankenkasse zu leistenden Gesamt- summe an Sozialversicherungsbeiträgen des Vorjahres

A-Werbebeitrag pro Mitgliedsbetrieb € 25,00

für ganzjährig ruhend gemeldete Be- rechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG
50 Prozent des Sockelbetrages (= Min- destbetrages)
Beschluss der Fachgruppentagung vom 17.9.2010

1/21 Landesinnung der Gärtner und Floristen
Die Grundumlage setzt sich zusammen aus:

1. einem festen Betrag pro Berechtigung € 290,00

keine Staffelung nach der Rechtsform
2. einem variablen Betrag:
0,44 % der Sozialversicherungsbeitrags- summe des letzten vorangegangenen Jahres

für ganzjährig ruhend gemeldete Be- rechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG
50 Prozent des Sockelbetrages (= Min- destbetrages)
Beschluss der Fachgruppentagung vom 20.9.2011

1/22 Landesinnung der Berufsfotografen
Sockelbetrag pro Berechtigung € 210,00
Staffelung nach der Rechtsform
zugl. eines Prozentsatzes der Gesamt- Sozialversicherungsbeiträge des zweit- vorausgegangenen Jahres € 0,00

zugl. ein fixer Betrag pro Mitarbeiter € 0,00
zugl. ein fixer Betrag für jeden außer- halb der Betriebsstätte einschlägigen Automaten € 0,00

für ganzjährig ruhend gemeldete Be- rechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG
50 Prozent des Sockelbetrages (= Min- destbetrages)
Beschluss der Fachgruppentagung vom 27.9.2010

1/23 Landesinnung der Chemischen Gewerbe und Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger
Sockelbetrag pro Berechtigung:
Denkmal-, Fassaden- und Gebäude-

reiner und alle anderen Gewerbe
exklusive Hausbesorger/Reiniger

Hausbesorger/Reiniger € 175,00
€ 145,00

Staffelung nach der Rechtsform
Der Promillesatz der an die Gebiets-
krankenkasse zu leistenden Gesamt-
summe an Sozialversicherungsbeiträgen
aus dem Vorjahr wird auf Null gesetzt

für ganzjährig ruhend gemeldete Be-
rechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG
50 Prozent des Sockelbetrages (= Min-
destbetrages)
Beschluss der Fachgruppentagung vom
25.9.2012

1/24 Landesinnung der Friseure
Sockelbetrag für jede Gewerbeberech-
tigung, einschließlich sämtlicher weiteren
Betriebsstätten € 310,00

Staffelung nach der Rechtsform
Zuschlag eines Prozentsatzes der
Gesamtsozialversicherungsbeiträge des
Vorjahres = Null

für ganzjährig ruhend gemeldete Be-
rechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG
50 Prozent des Sockelbetrages (= Min-
destbetrages)

Beschluss der Fachgruppentagung vom
27.9.2010

1/25A Fachgruppe der Rauchfangkehrer
Die Grundumlage setzt sich zusammen
aus:

1. einem festen Betrag pro Berechtigung
€ 506,00

keine Staffelung nach der Rechtsform
2. einem Zuschlag pro Mitarbeiter (aus-
genommen Lehrlinge) € 41,00
(lt. Kärntner Gebietskrankenkasse je-
weils 1. März)

3. einem Prozentsatz des steuerpflichtigen
Jahresumsatzes des zweitvorange-
gangenen Jahres € 0,00

für ganzjährig ruhend gemeldete Be-
rechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG
50 Prozent des Sockelbetrages (= Min-
destbetrages)

Beschluss der Fachgruppentagung vom
28.9.2010

1/25B Fachgruppe der Bestatter
Sockelbetrag pro Berechtigung
€ 220,00

Staffelung nach der Rechtsform
BKG Bestattung Kärnten GmbH und Pax
Bestattungs- und Grabstättenfachbetrieb
GesmbH pro Berechtigung (keine Staffe-
lung) € 600,00

ein Zuschlag pro Geschäftsfall entfällt
für ganzjährig ruhend gemeldete Be-
rechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG
50 Prozent des Sockelbetrages (= Min-
destbetrages)

Beschluss der Fachgruppentagung vom
29.9.2011

1/26 Gewerbliche Dienstleister
Sockelbetrag pro Berechtigung:
selbständige Personenbetreuer

€ 72,00
alle Übrigen (ohne Patentverwerter)

€ 108,00
Sockelbetrag 2. Berechtigung am glei-
chen Standort € 54,00

Patentverwerter € 5,00

Staffelung nach der Rechtsform
für ganzjährig ruhend gemeldete Be-
rechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG
50 Prozent des Sockelbetrages (= Min-
destbetrages)

Beschluss des Fachgruppenausschusses
vom 1.10.2013

INDUSTRIE

Berechnungsbasis: Pro Mitglied in Pro-
mille der kommunalsteuerpflichtigen
Bruttolohn- und -gehaltssumme des
vorangegangenen Jahres.

2/01 Fachvertretung der
Bergwerke und Stahl

1,1 Promille der kommunalsteuerpflich-
tigen Bruttolohn- und Gehaltssumme
des Vorjahres.
Mindestbetrag € 65,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen
€ 32,50

Beschluss des Fachverbandsausschus-
ses vom 5.6.2014

2/02 Fachvertretung der
Mineralölindustrie

1,45 Promille der kommunalsteuerpflich-
tigen Bruttolohn- und Gehalts-
summe des Vorjahres.
Mindestbetrag € 65,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen
€ 14,50

Beschluss des Fachverbandsausschus-
ses vom 5.6.2014

2/03 Fachvertretung der
Stein- und keramischen Industrie

3,35 Promille der kommunalsteuerpflich-
tigen Bruttolohn- und Gehalts-
summe des Vorjahres.
Mindestbetrag € 65,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen
€ 32,50

Beschluss des Fachverbandsausschus-
ses vom 10.9.2014

2/04 Fachvertretung der Glasindustrie

1,59 Promille der kommunalsteuerpflich-
tigen Bruttolohn- und Gehalts-
summe des Vorjahres.
Mindestbetrag € 65,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen
€ 32,50

Beschluss des Fachverbandsausschus-
ses vom 22.5.2014

2/05 Fachvertretung der
Chemischen Industrie

1,75 Promille der kommunalsteuerpflich-
tigen Bruttolohn- und Gehalts-
summe des Vorjahres.
Mindestbetrag € 65,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen
€ 32,50

Beschluss des Fachverbandsausschus-
ses vom 24.4.2014

2/06 Fachvertretung der
Papierindustrie

1,50 Promille der kommunalsteuerpflich-
tigen Bruttolohn- und Gehalts-
summe des Vorjahres.
Mindestbetrag € 65,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen
€ 32,50

Beschluss des Fachverbandsausschus-
ses vom 3.6.2014

2/07 Fachvertretung der Papier
verarbeitenden Industrie

2,65 Promille der kommunalsteuerpflich-
tigen Bruttolohn- und Gehalts-
summe des Vorjahres.
Mindestbetrag € 65,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen
€ 32,50

Beschluss des Fachverbandsausschus-
ses vom 2.6.2014

2/08 Fachvertretung der
Film- und Musikindustrie

4,55 Promille der kommunalsteuer-

pflichtigen Bruttolohn- und Gehalts-
summe des Vorjahres.

Mindestbetrag € 160,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen
€ 80,00

Beschluss des Fachverbandsausschus-
ses vom 28.5.2014

2/09 Fachvertretung der
Bauindustrie

1. Mitgliedsfirmen, die dem Bauarbeiter-
Urlaubs- und Abfertigungsgesetz unter-
liegen:

Fixbetrag pro Stammfirma € 2.180,19
Anteil von der Zuschlagsleistung (des
Vorjahres) gemäß §§ 21 und 21a BUAG
(Sachbereich Urlaub) 0,40 %

2. Töchter von Mitgliedsfirmen, die
dem Bauarbeiter-, Urlaubs- und Abferti-
gungsgesetz unterliegen:

Anteil von der Zuschlagsleistung (des
Vorjahres) gemäß §§ 21 und 21a BUAG
(Sachbereich Urlaub) 0,40 %

3. Die Zuschlagssummen der ARGE-
Beteiligungen werden auf folgende
Art festgelegt:

Die Zuschlagssumme bei Firmen setzt
sich aus den Beträgen der Stammfirma
und den Anteilen von den ARGEN je-
weils eines Kalenderjahres zusammen.
Die Aufteilung der Zuschlagssummen
der ARGEN erfolgt nach den Beschäf-
tigungsanteilen der ARGE-Partner im
Monat Dezember.

4. Mitgliedsfirmen, die nicht dem Bau-
arbeiter-, Urlaubs- und Abfertigungs-
gesetz unterliegen:

Fixbetrag pro Stammfirma € 2.180,19
Anteil von der kommunalsteuerpflich-
tigen Bruttolohn- und Gehaltssumme
des Vorjahres 0,40 Promille
Mindestbetrag € 0,00
ruhende Berechtigungen gemäß § 123
Abs. 14 WKG € 0,00
Beschluss des Fachverbandsausschus-
ses vom 12.6.2012

2/10 Fachgruppe der Holzindustrie

A Sägeindustrie
3,0 Promille der kommunalsteuerpflich-
tigen Bruttolohn- und Gehaltssumme
des Vorjahres.
Mindestbetrag € 65,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen
€ 32,50

B Grundumlage Holzinformation
€ 0,30 je Festmeter Rundholzeinschnitt
des Vorjahres von den Mitgliedsfirmen
des Berufszweiges der Sägeindustrie
Mindestumlage € 33,00
ruhende und verpachtete Betriebe sind
von dieser Umlage befreit

C Holzverarbeitende Industrie
4,29 Promille der kommunalsteuerpflich-
tigen Bruttolohn- und Gehalts-
summe des Vorjahres.
Mindestbetrag € 65,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen
€ 32,50

Beschluss der Fachgruppentagung vom
5.10.2011

2/11 Fachvertretung der Nahrungs-
und Genussmittelindustrie
(Lebensmittelindustrie)

3,45 Promille der kommunalsteuerpflich-
tigen Bruttolohn- und Gehalts-
summe des Vorjahres.
Mindestbetrag € 65,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen
€ 32,50

Beschluss des Fachverbandsausschus-
ses vom 5.6.2014

2/12 Fachvertretung der Textil-,
Bekleidungs-, Schuh- und
Lederindustrie

A Ledererzeugende Industrie
1,45 Promille der kommunalsteuerpflich-
tigen Bruttolohn- und Gehalts-
summe des Vorjahres.
Mindestbetrag € 65,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen
€ 32,50

B Schuh- und Lederwarenindustrie
2,75 Promille der kommunalsteuerpflich-
tigen Bruttolohn- und Gehalts-
summe des Vorjahres.
Mindestbetrag € 200,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen
€ 100,00

C Textilindustrie
2,05 Promille der kommunalsteuerpflich-
tigen Bruttolohn- und Gehalts-
summe des Vorjahres.
Mindestbetrag € 150,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen
€ 75,00

D Bekleidungsindustrie
3,45 Promille der kommunalsteuerpflich-
tigen Bruttolohn- und Gehalts-
summe des Vorjahres.
Mindestbetrag € 223,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen
€ 111,50

Beschluss des Fachverbandsausschus-
ses vom 20.5.2014

2/13 Fachvertretung der Gas-
und Wärmeverorgungsunter-
nehmungen

5,52 Promille der kommunalsteuerpflich-
tigen Bruttolohn- und Gehalts-
summe des Vorjahres.
Mindestbetrag € 150,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen
€ 75,00

Beschluss des Fachverbandsausschus-
ses vom 5.6.2014

2/14 Fachvertretung der
Gießereindustrie

3,35 Promille der kommunalsteuerpflich-
tigen Bruttolohn- und Gehalts-
summe des Vorjahres.
Mindestbetrag € 65,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen
€ 32,50

Beschluss des Fachverbandsausschus-
ses vom 2.6.2014

2/15 Fachvertretung der
NE-Metallindustrie

2,45 Promille der kommunalsteuerpflich-
tigen Bruttolohn- und Gehalts-
summe des Vorjahres.
Mindestbetrag € 65,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen
€ 32,50

Beschluss des Fachverbandsausschus-
ses vom 6.6.2014

2/16 Fachvertretung der Maschinen-
& Metallwaren-Industrie

0,75 Promille der kommunalsteuerpflich-
tigen Bruttolohn- und Gehalts-
summe des Vorjahres.
Mindestbetrag € 65,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen
€ 32,50

Beschluss des Fachverbandsausschus-
ses vom 24.9.2014

2/17 Fachvertretung der
Fahrzeugindustrie

0,58 Promille der kommunalsteuerpflich-
tigen Bruttolohn- und Gehalts-
summe des Vorjahres.
Mindestbetrag € 65,00

ganzjährig ruhende Berechtigungen
€ 32,50
Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 10.10.2014

2/18 Fachvertretung Elektro- und Elektronikindustrie
1,00 Promille der kommunalsteuerverpflichtigen Brutto- und Gehalts-summe des Vorjahres.
Mindestbetrag € 65,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen € 32,50
Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 26.9.2014

HANDEL

3/01 Landesgremium des Lebensmittelhandels pro Berechtigung
a) Einfachsorment sowie eingeschränktes Handelsgewerbe € 56,00
b) Gemischtwaren-Mehrfachsormenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe € 149,00
c) alle übrigen Mitglieder € 80,00 (nebenbetreute Mitglieder bzw. Listenmitgliedschaften)
Staffelung nach der Rechtsform für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG
50 Prozent
Beschluss der Fachgruppentagung vom 8.9.2010

3/02 Landesgremium der Tabaktrafikanter Einzelhandel:
2A Tabaktrafikanter Einzelhandel:
0,079 % vom Vorjahres-Tabakwaren-Umsatz (zu Inlandsverschleißpreisen, d. i. die Summe der Tabakwarenbezüge bei Tobaccoland-HandelsgesmbH & CoKG und sonstigen Tabakwarenlieferanten)
Mindestumlage € 35,00
Großhandel € 3.116,00
2B Lotterien
Lottokollekturen und Klassenlotteriegeschäftsstellen, die nicht bereits die Grundumlage für den Einzelhandel mit Tabakwaren bezahlen
Festsatz € 330,00
keine Staffelung nach der Rechtsform für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG
50 Prozent
Beschluss der Fachgruppentagung vom 23.8.2011

3/03 Landesgremium des Handels mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren sowie Chemikalien und Farben pro Berechtigung
a) Einfachsorment sowie eingeschränktes Handelsgewerbe € 71,00
b) Gemischtwaren-Mehrfachsormenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe € 149,00
c) Nebenbetreute Betriebe bzw. Listenmitgliedschaften € 0,00
Staffelung nach der Rechtsform für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG
50 Prozent
Beschluss der Fachgruppentagung vom 20.9.2010

3/04 Landesgremium des Agrarhandels pro Berechtigung
a) Einfachsorment sowie eingeschränktes Handelsgewerbe € 87,00
b) Mehrfachsormenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe € 149,00

Staffelung nach der Rechtsform für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG
50 Prozent
Beschluss der Fachgruppentagung vom 24.9.2010

3/05 Landesgremium des Energiehandels pro Berechtigung
a) Einfachsorment sowie eingeschränktes Handelsgewerbe € 136,00
b) Mehrfachsormenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe € 149,00
c) Nebenbetreute Betriebe bzw. Listenmitgliedschaften € 0,00
Staffelung nach der Rechtsform für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG
50 Prozent
Beschluss der Fachgruppentagung vom 16.9.2010

3/06 Landesgremium des Markt-, Straßen- und Wanderhandels Maronibrater pro Berechtigung € 60,00
alle übrigen € 108,00
Staffelung nach der Rechtsform für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG
50 Prozent
Beschluss der Fachgruppentagung vom 15.9.2010

3/07 Landesgremium des Außenhandels pro Berechtigung
a) Einfachsorment sowie eingeschränktes Handelsgewerbe € 110,00
b) Mehrfachsormenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe (kein Beschluss gefasst)
c) Nebenbetreute Betriebe bzw. Listenmitgliedschaften € 0,00
Staffelung nach der Rechtsform für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG
50 Prozent
Beschluss der Fachgruppentagung vom 6.9.2010

3/08 Landesgremium des Handels mit Mode und Freizeitartikeln pro Berechtigung
a) Einfachsorment sowie eingeschränktes Handelsgewerbe € 90,00
b) Mehrfachsormenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe € 149,00
Staffelung nach der Rechtsform für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG
50 Prozent
Beschluss der Fachgruppentagung vom 27.9.2010

3/09 Landesgremium Direktvertrieb pro Berechtigung € 125,00
Staffelung nach der Rechtsform für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG
50 Prozent
Beschluss der Fachgruppentagung vom 3.9.2013

3/10 Landesgremium des Papier- und Spielwarenhandels pro Berechtigung
a) Einfachsorment sowie eingeschränktes Handelsgewerbe € 77,00
b) Mehrfachsormenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe € 149,00
Staffelung nach der Rechtsform für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG
50 Prozent
Beschluss der Fachgruppentagung vom 21.9.2010

3/11 Landesgremium der Handelsagenten pro Berechtigung € 114,00
Staffelung nach der Rechtsform für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG
50 Prozent
Beschluss der Fachgruppentagung vom 26.8.2010

3/12 Landesgremium des Juwelen-, Uhren-, Kunst-, Antiquitäten- und Briefmarkenhandels pro Berechtigung
a) Einfachsorment sowie eingeschränktes Handelsgewerbe € 146,00
b) Mehrfachsormenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe € 155,50
Staffelung nach der Rechtsform für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG
50 Prozent

Valorisierungsfaktor ab dem Haushaltsjahr 2014:
Als Berechnungsbasis wird der Verbraucherpreisindex, VPI 2005, Stand Mai 2012, Quelle Statistik Austria, herangezogen. Als Basis für die Erhöhung der Grundumlage werden die Grundumlagensätze des laufenden Jahres verwendet. Der Erhöhungsfaktor wird mit dem Stichtag 1.5. des laufenden Jahres für das Folgejahr angesetzt. Die Grundumlagensätze werden auf 50 Cent bzw. den nächsten vollen Euro gerundet (1–50 Cent = 50 Cent und ab 51 Cent = 1 Euro)
Beschluss der Fachgruppentagung vom 28.9.2011

3/13 Landesgremium des Baustoff-, Eisen-, Hartwaren- und Holzhandels pro Berechtigung
a) Einfachsorment sowie eingeschränktes Handelsgewerbe € 90,00
b) Mehrfachsormenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe € 149,00
c) Nebenbetreute Betriebe bzw. Listenmitgliedschaften € 0,00
Handel mit pyrotechnischen Artikeln der Klasse II € 25,00
Staffelung nach der Rechtsform für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG
50 Prozent
Beschluss der Fachgruppentagung vom 13.9.2010

3/14 Landesgremium des Handels mit Maschinen, Computersystemen, technischem und industriellem Bedarf pro Berechtigung
a) Einfachsorment sowie eingeschränktes Handelsgewerbe € 77,00
b) Mehrfachsormenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe € 149,00
Staffelung nach der Rechtsform für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG
50 Prozent
Beschluss der Fachgruppentagung vom 15.9.2010

3/15 Landesgremium des Fahrzeughandels pro Berechtigung
a) Einfachsorment sowie eingeschränktes Handelsgewerbe € 141,00
b) Mehrfachsormenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe € 149,00
Staffelung nach der Rechtsform für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG
50 Prozent
Beschluss der Fachgruppentagung vom 13.9.2010

3/16 Fachvertretung des Foto-, Optik- und Medizinproduktehandels pro Berechtigung
a) Einfachsorment sowie eingeschränktes Handelsgewerbe € 88,00
b) Mehrfachsormenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe € 149,00
c) Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften € 0,00
Umlagenstaffelung nach der Rechtsform gemäß § 123 Abs. 12 WKG für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG die Hälfte
Beschluss des Bundesgremialausschusses vom 26.5.2014

3/17 Landesgremium des Elektro- und Einrichtungsfachhandels pro Berechtigung
a) Einfachsorment sowie eingeschränktes Handelsgewerbe € 100,00
b) Mehrfachsormenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe € 149,00
Staffelung nach der Rechtsform für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG
50 Prozent
Beschluss der Fachgruppentagung vom 14.9.2010

3/18 Landesgremium des Versand-, Internet- und allgemeinen Handels pro Berechtigung
a) Einfachsorment sowie eingeschränktes Handelsgewerbe pro Berechtigung Versandhandel, Handel mit Heimtieren und zoologischen Artikeln, Großhandel mit Blumen und Handelsgewerbe, die nicht ausdrücklich oder dem Sinn nach einem anderen Fachverband des Handels angehören € 60,00
b) Gemischtwarenhandel (allgemeines Handelsgewerbe) ohne Bekanntgabe des Sortimentsschwerpunktes € 146,00
c) Nebenbetreute Berechtigungen sowie Listenmitgliedschaften € 0,00
Staffelung nach der Rechtsform Zusätzliche Umlagenbestandteile im Versandhandel auf Basis der Beschäftigtenzahlen € 0,00 (Ziff 3 des Vereinheitlichungsbeschlusses) werden nicht festgesetzt für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG
50 Prozent
Beschluss der Fachgruppentagung vom 9.9.2010

3/19 Fachvertretung des Sekundärrohstoff- und Altwarenhandels pro Berechtigung
Sekundärrohstoffhandel € 150,00
Altwarenhandel € 80,00
Umlagenstaffelung nach der Rechtsform gemäß § 123 Abs. 12 WKG für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG
50 Prozent
Beschluss des Bundesgremialausschusses vom 11.6.2014

3/20 Landesgremium der Versicherungsagenten pro Berechtigung € 180,00
Staffelung nach der Rechtsform für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG
50 Prozent
Beschluss der Fachgruppentagung vom 25.8.2010

Gemischtwaren-Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe:
Inhaber von Berechtigungen für das allgemeine „Handels- und Handelsagentengewerbe“ gem. § 124 Ziff. 10 GewO 1994 (Gemischtwarenhandel) entrichten die Grundumlage des Landesgremiums, dem sie zugeordnet sind. Übersteigt der jährliche Bruttumsatz mit Warengruppen, die in den fachlichen Zuständigkeitsbereich eines oder mehrerer weiterer Landesgremien fallen, den Betrag von € 72.673,00, beträgt die Grundumlage € 149,00 gestaffelt nach der Rechtsform.
Beschluss: siehe jeweiliges Landesgremium.

BANK UND VERSICHERUNG

4/01 Fachvertretung der Banken und Bankiers
A Berufszweig Banken
1,094 Promille der kommunalsteuerepflichtigen Bruttolohn- und Gehaltssumme des Vorjahres.
Mindestbeitrag € 0,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen: € 0,00

B Berufszweig Casinos Austria und Lotterien
a) Klassenlotteriegeschäftsstellen:
0,140 Promille der von der Österreichischen Lotterien GmbH pro Klassenlotteriegeschäftsstelle bekanntgegebene Gesamtumsatz der 174. und 175. Klassenlotterie.

b) Österreichische Lotterien GmbH:
Der Umsatz aller Ausspielungen, ausgenommen Klassenlotterie und Zahlenlotto, des der Grundumlagenvorschrift zweivorangegangenen Jahres (2013): 0,047 Promille

c) Casinos Austria AG: der inländische Gesamtumsatz des der Grundumlagenvorschrift zweivorangegangenen Jahres (2013): 0,302 Promille
Mindestbeitrag € 7,27
ganzjährig ruhende Berechtigungen € 3,64
Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 8.10.2014

4/02 Fachvertretung der Sparkassen
1,041 Promille der kommunalsteuerepflichtigen Bruttolohn- und Gehaltssumme des Vorjahres.
Mindestbeitrag € 0,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen € 0,00
Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 11.9.2014

4/03 Fachvertretung der Volksbanken
1,225 Promille der kommunalsteuerepflichtigen Bruttolohn- und Gehaltssumme des Vorjahres.
Mindestbeitrag € 0,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen € 0,00
Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 17.9.2014

4/04 Fachvertretung der Raiffeisenbanken
1,2 Promille der kommunalsteuerepflichtigen Bruttolohn- und Gehaltssumme des Vorjahres.
Mindestbeitrag € 0,00

ganzjährig ruhende Berechtigungen € 0,00
Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 14.5.2014

4/05 Fachvertretung der Landes-Hypothekenbanken
1,0 Promille der kommunalsteuerepflichtigen Bruttolohn- und Gehaltssumme des Vorjahres.
Mindestbeitrag € 0,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen € 0,00
Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 23.5.2014

4/06 Fachvertretung der Versicherungsunternehmen
A Versicherungsunternehmen
1,05 Promille der kommunalsteuerepflichtigen Bruttolohn- und Gehaltssumme des Vorjahres exkl. Provisionen.
Mindestbeitrag € 0,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen € 0,00

B Kleine Versicherungsvereine
Anteil vom Gesamtvermögen (Summe aus Sicherheits-, Risiko- und freien Rücklagen) zum Geschäftsjahrende in dem der Grundumlagenvorschrift zweivorangegangenen Jahr für:
1. Sach-/Rückversicherer 4,6 Promille
Mindestbeitrag € 25,44
Höchstbetrag € 7.000,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG € 12,00
2. Viehversicherer
Mindestbeitrag € 0,00
Höchstbetrag € 0,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen € 0,00
Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 30.9.2014

4/07 Fachvertretung der Pensionskassen
Fixbetrag pro Pensionskassenberechtigung € 6.500,00
pro Tausend Euro Grundkapital € 1,66
pro Tausend Euro Deckungsrückstellung € 0,0092
pro Berechtigtem € 0,17
Deckel iHv max. 50.000,- Euro für die überbetrieblichen Pensionskassen und 40.000,- Euro für die betrieblichen Pensionskassen.
Für jede Pensionskasse gilt ein Erhöhungsbetrag des ungedeckelten GUBetrages, der zur gedeckelten Summe hinzugezählt wird, im Ausmaß von 31,95 Prozent.
Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 16.5.2014

TRANSPORT UND VERKEHR

5/01 Fachvertretung Schienenbahnen
Für Berechtigungsarten Hauptbahnen, Nebenbahnen, Straßenbahnen, Oberleitungsbahnbus, Eisenbahnverkehrsunternehmen sowie alle übrigen Berechtigungsarten, einschließlich Waggonverleiher und nicht öffentliche Eisenbahnen gilt Folgendes pro Berechtigung:
a) ein fester Betrag von € 200,00 der feste Betrag unterliegt der Umlagenstaffelung gem. § 123 Abs. 12 WKG
b) ein Anteil von v. T. der sozialversicherungspflichtigen Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres auf Basis folgender Staffelung:

Lohn-Gehaltssumme von € 1 bis € 30 Mio. ein Anteil von 0,9 Promille
Lohn-Gehaltssumme von mehr als € 30 Mio. ein Anteil von 0,3 Promille
c) Ein Zuschlag von € 0,00 pro Beschäftigten gemäß Personalstand zum 1.1. des Jahres sowie einen Mindestbetrag von € 0,00 für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG
50 Prozent
Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 26.5.2011

5/02 Fachgruppe der Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtunternehmen
Schifffahrtsunternehmen
A, B
Die Grundumlage besteht pro Berechtigung jeweils aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen

B Personenschifffahrt auf anderen Binnengewässern als der Donau (Schiffe/Motorboote)
pro Berechtigung (Konzession) – fester Betrag € 0,00
pro Betriebsmittel:
bis 12 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug € 74,00
13 bis 50 Personen pro Fahrzeug € 99,00
51 bis 150 Personen pro Fahrzeug € 147,00
151 bis 250 Personen pro Fahrzeug € 185,00
251 bis 400 Personen pro Fahrzeug € 235,00
über 400 Personen pro Fahrzeug € 285,00

Überfuhren/Rollfähren
pro Berechtigung (Konzession) – fester Betrag € 0,00
pro Betriebsmittel € 77,00

A Segelschulen
pro Berechtigung (Konzession) – fester Betrag € 133,00
pro Betriebsmittel € 0,00
Schiffsführerschulen/Motorboot-schulen
pro Berechtigung (Konzession) – fester Betrag € 125,00
pro Betriebsmittel € 0,00
Vermietung von Schiffen aller Art
pro Berechtigung (Konzession) – fester Betrag € 125,00
pro Betriebsmittel € 0,00
Rafters
pro Berechtigung (Konzession) – fester Betrag € 77,00
pro Betriebsmittel € 0,00

C Luftfahrtunternehmen
a) Luftverkehrsunternehmen mit Genehmigung gem. VO (EWG) 2407/92 fester Betrag pro Berechtigung € 152,00

zugl. € 0,00 Zuschlag je Luftfahrzeug der Gewichtsklassen A, B, C, D, E, F und je Drehflügler (Hubschrauber) gemäß Motorluftfahrzeugregister der Rep. Österreich zum 1.1. d. J.

b) Luftverkehrsunternehmen mit Genehmigung gem. § 102 LFG fester Betrag pro Berechtigung € 61,00

c) Luftfahrzeugvermietungsunternehmen
fester Betrag pro Berechtigung € 61,00
zugl. € 0,00 Zuschlag je Luftfahrzeug der Gewichtsklassen A, B, C, D, E, F und je Drehflügler (Hubschrauber) gemäß Motorluftfahrzeugregister der Rep. Österreich zum 1.1. d. J.

d) Flugplätze
fester Betrag pro Berechtigung
Flughäfen € 1.145,00
Flugfelder € 0,00

e) Stadtbüros von Linienluftfahrtunternehmen (wir machen von dieser Kat. keinen Gebrauch)

f) andere Luftfahrtunternehmen
fester Betrag pro Berechtigung € 61,00
Staffelung nach der Rechtsform

D Autobusunternehmen
1. Gelegenheitsverkehr
für Berechtigungen nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz wird die Bemessungsgrundlage wie folgt festgelegt:
a) fester Betrag gestaffelt nach Anzahl der Berechtigungen € 0,00
Kategorie 1: erste Berechtigung
Kategorie 2: ab der zweiten Berechtigung für jede weitere
b) zusätzlich Zuschlag je Fahrzeug lt. der Summe aller Konzessionsumfänge € 88,00

2. Kraftfahrlinienverkehr
für Berechtigungen nach dem Kraftfahrli-niengesetz wird die Bemessungsgrundlage wie folgt festgelegt:
a) fester Betrag gestaffelt nach Anzahl der Berechtigungen € 0,00
Kategorie 1: erste Berechtigung
Kategorie 2: ab der zweiten Berechtigung für jede weitere
b) zusätzlich Zuschlag je gemeldeten Autobus € 88,00
keine Staffelung nach der Rechtsform nach dem Stand 1. März jeden Jahres für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG
50 Prozent
Beschluss der Fachgruppentagung vom 27.9.2010

5/03 Fachgruppe der Seilbahnen
fester Betrag pro Berechtigung
Zweiseilpendelbahnen mit 2 Sektionen € 800,00
Einseilumlaufbahn mit Fahrbetriebsmitteln für mehr als 3 Personen mit 2 Sektionen € 800,00
1er-Sesselbahnen/-lifte € 250,00
2er-Sesselbahnen/-lifte mit 1 Sektion € 300,00
2er-Sesselbahnen/-lifte mit 2 Sektionen € 600,00
3er-Sesselbahnen/-lifte € 350,00
4er-Sesselbahnen/lifte mit 2 Sektionen € 800,00
Schleplifte bis 300 m € 100,00
Schleplifte von 301 bis 800 m € 170,00

Schleplifte ab 801 m € 230,00
je andere Anlage € 400,00
für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG
50 Prozent

Die Grundumlagensätze werden ab dem Haushaltsjahr 2015 an einen Valorisierungsfaktor zur Werterhaltung der benötigten Ressourcen gebunden. Als Berechnungsbasis des Index wird hierbei der Verbraucherpreisindex, VPI 2005, Stand Mai 2010, Quelle Statistik Austria, herangezogen. Als Basis für die Erhöhung der Grundumlage werden die Grundumlagensätze des laufenden Jahres verwendet. Der Erhöhungsfaktor wird mit dem Stichtag 1.5. des laufenden Jahres für das Folgejahr angesetzt.

Beschluss der Fachgruppentagung vom 25.9.2013

5/04 Fachvertretung der Spediteure
fester Betrag mit Umlagenstaffelung
gemäß § 123 Abs. 12 WKG für folgende
Berechtigungsarten:
Spedition € 320,00
Transportagentur € 269,00
Verladegewerbe € 210,00
Lagerei € 210,00
Frachtenreklamationsbüro € 210,00
sonstige Betriebe € 210,00
für ganzjährig ruhend gemeldete Be-
rechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG
die Hälfte
Beschluss des Fachverbandsausschus-
ses vom 5.6.2014

5/05 Fachgruppe für das Beförderungs-
gewerbe mit Personenkraftwagen
A 1. Gelegenheitsverkehr
fester Betrag pro Berechtigung € 0,00
Zuschlag je Fahrzeug im Taxigewerbe lt.
Konzessionsumfang € 95,00
Zuschlag je Fahrzeug im Mietwagenge-
werbe mit PKW lt. Konzessionsumfang
€ 95,00
Zuschlag je Fahrzeug im Gästewagenge-
werbe lt. Konzessionsumfang € 95,00
keine Staffelung nach der Rechtsform

B 2. Vermieten von KFZ ohne
Bestellung eines Lenkers
fester Betrag pro Berechtigung € 123,00
Zuschlag je Fahrzeug € 0,00
Staffelung nach der Rechtsform
3. Fiaker und Pferde Mietwagen-
Gewerbe
fester Betrag pro Berechtigung € 63,00
Zuschlag je Fuhrwerk € 0,00
keine Staffelung nach der Rechtsform

4. alle anderen Betriebe
für Berechtigungen, die nicht unter die
Z1 bis Z3 fallen, wird die Grundumlage
wie folgt festgelegt:
fester Betrag je Berechtigung € 123,00
Zuschlag je Betriebsmittel € 0,00
für ganzjährig ruhend gemeldete Be-
rechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG
50 Prozent
Beschluss der Fachgruppentagung vom
9.7.2014

5/06 Fachgruppe für das Güter-
beförderungsgewerbe
A
Klasse 1: konzessionierte Unterneh-
mungen
Grundbetrag pro Berechtigung € 100,00
variabler Betrag (abhängig vom Kon-
zessionsumfang pro Kfz) für inner-
staatlichen und grenzüberschreitenden
Verkehr
bis 50 LKW pro LKW € 30,00
ab dem 51. LKW pro LKW € 15,00
PR-Beitrag
Grundbetrag pro Berechtigung € 5,00
PR-Beitrag pro LKW (abhängig vom
Konzessionsumfang) € 15,00
StraGü-Beitrag – C
Grundbetrag pro Mitglied € 15,00

B
Klasse 2: Kleintransportgewerbe
Grundbetrag pro Berechtigung € 120,00
PR-Beitrag
Grundbetrag pro Berechtigung € 15,00
StraGü-Beitrag – 506C
Grundbetrag pro Mitglied € 15,00
Klasse 3: Traktorfrächter
Grundbetrag inkl. 1 Fahrzeug pro
Berechtigung € 36,00
variabler Betrag pro Fahrzeug € 0,00
Klasse 4: Pferdefrächter
Grundbetrag pro Berechtigung € 12,00

variabler Betrag pro Fahrzeug € 0,00
Klasse 5: Fahrradbotendienst
Grundbetrag pro Berechtigung € 36,00
variabler Betrag pro Fahrzeug € 0,00
Klasse 6: Motorradbotendienst
Grundbetrag pro Berechtigung € 55,00
Grundbetrag pro freiwillig eingeschränk-
ter Berechtigung € 55,00
variabler Betrag pro Fahrzeug € 0,00
Klasse 7: Sonstige Berechtigungen
Grundbetrag pro Berechtigung € 55,00
nach dem Stand 1. März jedes Jahres
keine Staffelung nach der Rechtsform
für ganzjährig ruhend gemeldete Be-
rechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG
50 Prozent

Ab 1. 5. 2014 bleiben Indexschwän-
kungen bis 4 % (Verbraucherpreisindex
Basis 2005) unberücksichtigt. Bei Über-
schreitungen wird aber die gesamte
Veränderung voll berücksichtigt. Die
neue Indexzahl bildet die neue Aus-
gangssituation für die Errechnung der
weiteren Überschreitungen.
Beschluss der Fachgruppentagung vom
29.8.2012

5/07 Fachvertretung der Fahrschulen
und Allgemeiner Verkehr
A Berufszeitung Fahrschulen
fester Betrag pro genehmigten Standort
€ 950,00
für den ersten genehmigten Außenkurs
des vergangenen Jahres € 100,00
ganzjährig ruhend gemeldete Berech-
tigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG
die Hälfte

B Berufszeitung Fahrzeug- und Trans-
portbegleitung
fester Betrag pro Berechtigung mit
Umlagenstaffelung gemäß § 123 Abs. 12
WKG € 175,00
ganzjährig ruhend gemeldete Berechti-
gungen gem. § 123 Abs. 14 WKG
die Hälfte

C Berufszeitung
1. Presseagenturen
2. Errichtung, Betrieb, Nutzung oder
Verwaltung von Straßen
3. Taxifunk-Vermittlungsunternehmun-
gen
4. Anbieter von Telematikdiensten
5. leitungsgebundener Energietrans-
port sowie
6. Hilfs- und Nebenbetriebsunter-
nehmen im Bereich des Verkehrs-
wesens, sofern sie nicht ausdrück-
lich einem anderen Fachverband
zugeordnet werden
fester Betrag pro Berechtigung mit
Umlagenstaffelung gemäß § 123 Abs. 12
WKG € 175,00
Anteil von der an eine GKK zu leistende
Sozialversicherungsbeitragssumme
(Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil
des vergangenen Jahres)¹
1,5 Promille
ganzjährig ruhende Berechtigungen
gem. § 123 Abs. 14 WKG
die Hälfte

Jährliche Valorisierung des Fixbetrages
pro Standort bzw. Berechtigung:
Die ab dem Jahr 2015 festgesetzten
Fixbeträge werden mit dem von Statistik
Austria verlaublichen Verbraucherpreis-
index (VPI) 2010 oder einem an seine
Stelle tretenden Index wertgesichert.
Die Berechnung der Fixbeträge findet
jährlich, jeweils in der zweiten Jahres-
hälfte statt. Gültig sind die berechneten
Fixbeträge für das gesamte nächste
Kalenderjahr. Bei der Berechnung
werden die aktuell gültigen Fixbeträge

um die prozentuelle Veränderung des
veröffentlichten VPI-Jahresdurchschnitt-
es des Kalendervorjahres zu jenem
des Kalendervorjahres angepasst. Die
Veränderung wird auf eine Kommastelle
berechnet und der berechnete Fixbetrag
auf ganze Cent kaufmännisch gerundet.
Die erstmalige Berechnung findet mit
dem VPI 2010 im zweiten Halbjahr
2015 für die im Jahr 2016 erfolgende
Vorschreibung mit der Veränderung des
VPI 2010-Jahresdurchschnittes 2014
zum VPI 2010-Jahresdurchschnitt 2013
statt. Die daraus berechneten Fixbeträge
gelten dann für das gesamte Kalender-
jahr 2016.

1) Sozialversicherungsbeitragssumme:
An die Gebietskrankenkasse zu leis-
tende Gesamtsumme an Sozialversi-
cherungsbeiträgen (Dienstgeber- und
Dienstnehmeranteil). Zu den Sozial-
versicherungsbeiträgen zählen neben
den Beiträgen zur Pensions-, Kranken-,
Unfall- und Arbeitslosenversicherung
auch im Wege der Gebietskranken-
kasse eingehobene Sonderbeiträge, wie
z. B. der Wohnbauförderungsbeitrag,
der Schlechtwetterschädigungsbeitrag
oder der Zuschlag nach dem Insolvenz-
Entgeltsicherungsgesetz.

5/08 Fachgruppe Garagen-,
Tankstellen- und Servicestations-
unternehmungen

B
pro Gewerbeberechtigung:
Servicestationen € 123,00
Parkplatzvermietungen (Abstellflächen
im Freien) € 142,00
Fester Betrag: die Grundumlage besteht
aus einem festen Betrag sowie weiteren
Berechnungsgrundlagen
Tankstellen (Anzahl der Zapfauslässe
laut Gewerbeberechtigung)
1 bis 3 Zapfauslässe € 0,00
4 bis 6 Zapfauslässe € 0,00
über 6 Zapfauslässe und unbegrenzte
Gewerbeberechtigung € 172,00
A
Garagen (Gesamteinstellfläche in m²
laut Gewerbeberechtigung)
Umrechnung m² – Stellplatz: Da
bei der Berechnung nach m² auch
Rangierflächen dazuzurechnen sind,
werden pro Stellplatz 25 m² angenom-
men
bis 200 m² € 0,00
bis 400 m² € 142,00
bis 800 m² € 204,00
bis 1.500 m² € 271,00
ab 1.501 m² und unbegrenzte Gewerbe-
berechtigung € 0,00
keine Staffelung nach der Rechtsform
für ganzjährig ruhend gemeldete Be-
rechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG
50 Prozent
Beschluss der Fachgruppentagung vom
7.10.2010

TOURISMUS UND FREIZEITWIRTSCHAFT

6/01 Fachgruppe der Gastronomie
1. FOOD / mit Schwerpunkt Verabrei-
chung von Speisen
Kat. 1) z. B.: Gasthäuser, Restaurants,
Kaffeerestaurants, Bahnhofrestaurants/
-wirtschaften, Kantinen, Imbissstuben,
Speisehäuser, Gasthöfe bis 8 Betten,
Rasthäuser bis 8 Betten, Gastwirtschaf-
ten, Grillrestaurants, Volksküchen, Diät-
küchen, Werksküchen, Almgasthäuser,
Bistros, Pizzerien, Heurigenrestaurants
€ 199,00

Kat. 2) z. B.: Jausenstationen, Buffets, Eis-
dielen, Eisbuffets, Eisstuben, Eisbetriebe,
freies (Gast-) Gewerbe, Kioske, mobiles
freies Gastgewerbe, Partyservice und
Catering, Lieferküchen, Schutzhütten,
Heure Beherbergung, Würstelstände,
Heurigenbuffets € 178,50

II. BEVERAGE / mit Schwerpunkt
Getränkerausschank
Kat. 1) z. B.: Kaffeehäuser, Espresso, Cafés,
Café-Konditoreien, Kaffeosalons, Kaffee-
schänken, Teehäuser, Espresso-Bufferfs
€ 188,00
Kat. 2) z. B.: Milchgaststätten, Bierkeller/
-ausschankbetriebe, Weindielen/-
ausschankbetriebe, Brantweinschänken,
Automatenausschank, Bierstuben, Pubs,
Weinstuben, Likörstuben € 167,50

III. ENTERTAINMENT / Betriebe mit
Unterhaltung im Mittelpunkt
z. B.: Bars, Diskotheken, Nachtclubs,
Tanzcafés, Tanzdielen € 209,50
IV. sonstige Betriebsarten € 188,00
Im Rahmen der Bemessungsgrundlage
ist für jede Berechtigung eine Kombi-
nation von einem festen Betrag pro
Betriebsartenklasse sowie ein gestaf-
felter variabler Zuschlag vorgesehen;
der variable Zuschlag wird mit € 0,00
festgelegt.

Valorisierung der Grundumlage gem.
Beschluss vom 6.10.2010:
Die Grundumlagensätze werden ab
dem Haushaltsjahr 2011 an einen Valo-
risierungsfaktor zur Werterhaltung der
benötigten finanziellen Ressourcen ge-
bunden. Als Berechnungsbasis des Index
wird hierbei der Verbraucherpreisindex,
VPI 2005, Stand Mai 2010, Quelle Sta-
tistik Austria, herangezogen. Als Basis für
die Erhöhung der Grundumlage werden
die Grundumlagensätze des laufenden
Jahres verwendet. Der Erhöhungsfaktor
wird mit dem Stichtag 1.5. des laufenden
Jahres für das Folgejahr angesetzt.
Die Grundumlagensätze werden auf
50 Cent bzw. den nächsten vollen Euro
gerundet (1–50 Cent = 50 Cent und ab
51 Cent = 1 Euro)
für ganzjährig ruhend gemeldete Be-
rechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG
50 Prozent
Beschluss der Fachgruppentagung vom
6.10.2010

6/02 Fachgruppe der Hotellerie
die Grundumlage setzt sich pro Berech-
tigung wie folgt zusammen:
fester Betrag je Betriebsart
1. Hotel € 129,00
2. Motel € 129,00
3. Hotel-Garni € 129,00
4. Kurhaus/Kneippstalt € 129,00
5. Gasthof/-haus mit Beherbergung
€ 99,00
6. Rasthaus mit Beherbergung € 99,00
7. Pension € 99,00
8. Frühstücks Pension € 69,00
9. Fremdenheim/Fremdenherberge
€ 69,00
10. Schutzhütten € 20,00
11. Diverse Heime wie Gesellen/Schü-
ler/Studentenheime € 99,00
12. Appartements/Ferienwohnungen
€ 99,00
13. Freies Beherbergungsgewerbe (bis
10 Betten) € 99,00
14. Sonstige € 99,00
zugl. Zuschlag je nach nachstehender
Bettenklasse
Klasse 1 – Nichtbetrieb € 0,00
Klasse 2 – bis 25 Betten € 99,00
Klasse 3 – bis 50 Betten € 99,00
Klasse 4 – bis 100 Betten € 148,00

Klasse 5 – bis 150 Betten	€ 248,00
Klasse 6 – bis 200 Betten	€ 650,00
Klasse 7 – bis 300 Betten	€ 650,00
Klasse 8 – bis 400 Betten	€ 840,00
Klasse 9 – bis 500 Betten	€ 1.230,00
Klasse 10 – bis 600 Betten	€ 1.230,00
Klasse 11 – bis 700 Betten	€ 1.230,00
Klasse 12 – bis 1.000 Betten	€ 1.230,00
Klasse 13 – über 1.000 Betten	

€ 1.230,00
zuzgl. Zuschlag für klassifizierte Beherbergungsbetriebe € 0,00
für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WK
50 Prozent
Beschluss der Fachgruppentagung vom 21.9.2010

6/03 Fachgruppe Gesundheitsbetriebe Privatspitäler, Sanatorien (bettenführend)	€ 331,00
Kurbetriebe	€ 297,00
Reha-Betriebe	€ 308,50
Ambulatorien für bildgebende Diagnostik (CT/MR/NUK)	€ 238,50
Ambulatorien für physikalische Therapie (Physiotherapie, Rheumatischer Formkreis, Wirbelsäulenerkrankungen)	€ 246,00

Sonstige Ambulatorien (Tageskliniken, Mehrzweckambulatorien, Thermalbäder und Dialyse-Ambulatorien etc.)

€ 251,50	
Altenheime und Pflegeeinrichtungen	€ 268,50
Sonstige Gesundheitsbetriebe (z. B. Nutzer von Heilvorkommen etc.)	€ 223,00
Freibäder	€ 177,50
Natur-, See- und Strandbäder	€ 166,00
Hallenbäder	€ 171,50
Hallenbäder und Freibäder	€ 188,50
Thermal- und Mineralbäder	€ 177,50
Wannen- und Brausebäder	€ 155,00
Saunas und Dampfbäder	€ 160,50

Beschäftigtenzuschläge für alle Betriebe
additiv, differenziert nach obigem Betriebsartenkatalog
Beschäftigtenzuschlag 1: pro Betriebsart, pro Kopf € 0,00
Beschäftigtenzuschlag 2: gestaffelt nach Mitarbeitern € 0,00

Für PRIKRAF-Krankenanstalten additiv:
Null Promille von den Gesamteinnahmen der im vorvergangenen Jahr erzielten und bewerteten LKF-Punkte
Für CT/MRT-Ambulatorien additiv:
Pauschalbetrag je CT € 0,00
Pauschalbetrag je MRT € 0,00

Valorisierung der Grundumlage gem. Beschluss vom 6.9.2010:

Die Grundumlagensätze werden ab dem Haushaltsjahr 2011 an einen Valorisierungsfaktor zur Werterhaltung der benötigten finanziellen Ressourcen gebunden. Als Berechnungsbasis des Index wird hierbei der Verbraucherpreisindex, VPI 2005, Stand Mai 2010, Quelle Statistik Austria, herangezogen. Als Basis für die Erhöhung der Grundumlage werden die Grundumlagensätze des laufenden Jahres verwendet. Der Erhöhungsfaktor wird mit dem Stichtag 1.5. des laufenden Jahres für das Folgejahr angesetzt.

Die Grundumlagensätze werden auf 50 Cent bzw. den nächsten vollen Euro gerundet (1–50 Cent = 50 Cent und ab 51 Cent = 1 Euro)

für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WK
50 Prozent
Beschluss der Fachgruppentagung vom 6.9.2010

6/04 Fachgruppe Reisebüros Unbeschränktes Reisebürogewerbe	
a) § 126 Abs. 1 GewO 1973 i.d.F. 2002	
b) § 166 Abs. 1 GewO 1973 i.d.F. GR-Nov. 1997	
c) § 166 Abs. 1 GewO 1973 i.d.F. GR-Nov. 1994	
d) § 175 Abs. 1 GewO 1973 i.d.F. GR-Nov. 1992	
e) § 208 Abs. 1 GewO 1973	
f) RbVO 1935 § 2 lit. a), b), c), d)	€ 198,00

(unbeschränkte) Veranstaltung von Gesellschaftsfahrten
a) § 126 Abs. 1 Ziff. 5 GewO 1973 i.d.F. GR-Nov. 2002
b) § 166 Abs. 1 Ziff. 5 GewO 1973 i.d.F. GR-Nov. 1997
c) RbVO 1935 § 2 lit b) € 198,00

alle übrigen (Teil-)Berechtigungen des Reisebürogewerbes sowie der freien Gewerbe Zimmervermittlung und Zimmernachweis € 172,00
für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WK
50 Prozent
Beschluss der Fachgruppentagung vom 29.9.2010

6/05 Fachgruppe Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe

Kultur- und Vergnügungsbetriebe:
Fester Betrag pro Berechtigung nach Art des Betriebes

Schausteller	€ 93,00
Freizeitparks	€ 225,00
Theater, Varietees, Kabarett	€ 110,00
Peepshow	€ 146,00
Schaubergwerk	€ 225,00
Sportveranstaltungen	€ 225,00
Veranstaltungszentren	€ 225,00
Zirkus	€ 110,00

variabler Zuschlag nach Art des Betriebes
Schausteller:
a. Kinderfahrgeschäfte € 20,00
b. Schieß- und Spielgeschäfte € 10,00
c. Kleinfahrgeschäft € 20,00
d. Großfahrgeschäft € 40,00
Theater, Varietees, Kabarets, Sportveranstaltungen, Veranstaltungszentren, Zirkus

a) Fassungsraum 0 bis 100 Personen	€ 20,00
b) Fassungsraum 101 bis 350 Personen	€ 20,00
c) Fassungsraum 351 bis 500 Personen	€ 20,00
d) Fassungsraum 501 bis 1000 Personen	€ 30,00
e) Fassungsraum 1001 bis 2000 Personen	€ 20,00
f) Fassungsraum über 2000 Personen	€ 30,00

Kinos: die Grundumlage setzt sich für Kinos pro Berechtigung wie folgt zusammen:

fester Betrag je Berechtigung/Saal:
1. für Betriebe, die den Filmbezugsbedingungen unterliegen/je Saal € 100,00
2. für Betriebe, die nicht den Filmbezugsbedingungen unterliegen € 2.000,00

zusätzlich für Betriebe, die den Filmbezugsbedingungen unterliegen:
Promillesatz des Kinoumsatzes des Vorjahres (wenn ein solcher nicht vorliegt bei Neugründung des Betriebes bzw. wenn die Meldung des Vorjahresumsatzes nicht ordnungsgemäß erfolgte, wird ein durchschnittlicher Jahresumsatz geschätzt) 0,0 Promille

für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WK
50 Prozent
Beschluss der Fachgruppentagung vom 22.9.2010

6/06 Fachgruppe Freizeit- und Sportbetriebe

A Fremdenführer (reglementiertes Gewerbe)	€ 75,00
Reisebetreuer (Reiseleiter, Reisebegleiter)	€ 75,00

Fitnessbetriebe (Fitnessstudios, gewerbliche Vermietung von Fitnessgeräten, Fitnesscenter) € 75,00
Fitnesstrainer € 75,00

Schlankheitsstudios (Figurstudios, gewerbliche Vermietung von Schlankheitsgeräten u.ä.) € 75,00

gewerblicher Sportbetrieb – Tennis, Badminton und Squash (Hallen- und Freiplätze) € 75,00

gewerblicher Sportbetrieb – Bahngolf, (Klein- und Minigolf, Pit Pat u. dgl.) € 75,00

gewerblicher Sportbetrieb – Golfplatz € 130,00

sonstige gewerbliche Sportbetriebe € 75,00

Pferde- und Reittrainer € 75,00

Vermietung, Einstellung und Verpflegung von Pferden – Reitstall, Pferdepenion € 75,00

Bootsvermieter – Bootseinsteller (Vermietung und Vermittlung von Booten und Schwimmkörpern jeglicher Art, z. B. Surfbretter, Wasserski) € 75,00

gewerbliche Vermietung und Vercharterung von (Hochsee-)Yachten (Motor- und Segelyachten) € 75,00

Organisation und Vermittlung von öffentlichen Veranstaltungen (Veranstaltungs- und Eventagenturen, Konzert- und Veranstaltungsdirektionen, Kongressorganisation – freies Gewerbe gemäß GewO) € 75,00

Arbeitsvermittlung (reglementiertes Gewerbe), eingeschränkt auf die Vermittlung von Dienstverträgen für unselbständige Künstler (Künstleragentur) € 75,00

Vermittlung von Werkverträgen für selbständige Künstler – Künstlermanagement für selbständige und unselbständige Künstler (Künstleragentur – freies Gewerbe gemäß GewO) € 75,00

Durchführung von Veranstaltungen: Veranstaltungs-(Dauer-)Berechtigungen gemäß Landesveranstaltungsgesetz inkl. Betrieb von Museen, Galerien, Kongresshäusern, Ausstellungen, Tier- und Erlebnisparks, Kinderparks etc. € 75,00

Organisation, Veranstaltung und Betrieb von Messen € 75,00

Organisation und Durchführung von Haus-, Natur-, Wander-, Berg- und Werksführungen € 75,00

Anbieten persönlicher Dienstleistungen auf öffentlichen und nichtöffentlichen Plätzen – Platzdienstgewerbe € 75,00

Kartenbüros € 75,00

Tanzschulen € 75,00

Modellagenturen (Vermittlung von Werkverträgen von selbständigen Modellen, inkl. Casting-Agenturen, Besorgung von Vorbereitungsarbeiten für Künstler bzw. Models für ihre Veran-

staltungen u. dergl., Vermittlung von Komparsen, Statisten und Stuntman, Tiermodellagenturen) € 75,00

Privatgeschäftsvermittlung im Bereich von Tourismus und Freizeitwirtschaft € 75,00

Buchmacher/Totalisateure/Wettbüros/Wettkommissäre – feste Standorte (Be-willigung nach Wettgesetz) je Standort € 75,00

Wetterterminals (Anzeigen nach Wettgesetz) je Standort € 0,00

Automatenbetriebe – Spielautomatenkaufleute: Aufstellung und Vermietung von Spielapparaten € 130,00

Halten erlaubter Spiele (freies Gewerbe gem. GewO oder Dauerveranstaltung nach Veranstaltungsgesetz) € 100,00

Halten erlaubter Kartenspiele ohne Bankhalter (Kartencasinos – freies Gewerbe nach GewO oder Dauerveranstaltung nach Veranstaltungsgesetz) € 200,00

Vermittlung selbständiger Begleitpersonen (Begleitagenturen) € 75,00

Vermietung und Aufbewahrung von Sportartikeln, Liegestühlen und Fahrrädern (freies Gewerbe gem. GewO) € 75,00

Solarien € 75,00

sonstige Berechtigungen € 75,00

C Berufszweig Automatenbetriebe
Automatenbetriebe – Spielautomatenkaufleute: Aufstellen und Betrieb von Spielautomaten und Spielapparaten nach landesgesetzlicher Grundlage – Bewilligung zur Aufstellung und zum Betrieb von Spielapparaten nach dem jeweiligen Landesgesetz (hier: Kärntner Veranstaltungsgesetz)
Sockelbetrag € 0,00 und Zuschlag je Geldspielapparat € 31,00

D Berufszweig Campingplätze
gewerbliche Vermietung von Campingplätzen:
bis 150 Stellplätze: Sockelbetrag € 0,00 und Zuschlag € 75,00
ab 151 Stellplätze: Sockelbetrag € 0,00 und Zuschlag € 150,00
für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WK
50 Prozent

Beschluss der Fachgruppentagung vom 23.9.2010

INFORMATION UND CONSULTING

7/01 Fachgruppe Abfall- und Abwasserwirtschaft
pro Berechtigung
Kehr-, Wasch- und Räumdienste, Winterdienste € 102,00
alle übrigen € 150,00

Staffelung nach der Rechtsform
für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WK
50 Prozent

Beschluss der Fachgruppentagung vom 25.6.2010

7/02 Fachgruppe Finanzdienstleister
pro Berechtigung € 250,00
Staffelung nach der Rechtsform
für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WK
50 Prozent

Beschluss der Fachgruppentagung vom 5.10.2011

7/03 Fachgruppe Werbung und Marktkommunikation
Sockelbetrag pro Berechtigung € 180,00
jede weitere Berechtigung am gleichen Standort € 90,00
Staffelung nach der Rechtsform
für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG
50 Prozent
Beschluss der Fachgruppentagung vom 8.11.2010

7/04 Fachgruppe Unternehmensberatung und Informationstechnologie
Sockelbetrag pro Berechtigung € 164,00

2. Berechtigung am gleichen Standort € 82,00
jede weitere Berechtigung am gleichen Standort € 41,00
Für Mitglieder, die im Berufszweig Buchhaltung am selben Standort über zwei oder mehr Berechtigungen verfügen, beträgt die Grundumlage für die zweite oder jede weitere Berechtigung € 10,00
Staffelung nach der Rechtsform
für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG
50 Prozent
Beschluss des Fachgruppenausschusses vom 12.11.2013

7/05 Fachgruppe Ingenieurbüros
pro Berechtigung € 250,00
Staffelung nach der Rechtsform
für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG
50 Prozent
Beschluss der Fachgruppentagung vom 30.9.2010

7/06 Fachgruppe Druck
pro Berechtigung:
Drucker:
Fixbetrag € 230,00
keine Staffelung nach der Rechtsform
zuzgl. 0,22 % der an die GKK zu leistenden Gesamtsumme an SV-Beiträgen des Vorjahres
Höchstumlage € 1.600,00
A Schreibbüros
Fixbetrag € 105,00
keine Staffelung nach der Rechtsform
der Prozentsatz der an die GKK zu leistenden Gesamtsumme der SV-Beiträge des Vorjahres wird auf 0 gestellt
für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG
50 Prozent
Beschluss der Fachgruppentagung vom 1.10.2010

7/07 Fachgruppe Immobilien- und Vermögenstreuhänder
pro Berechtigung
a) Immobilienreuhänder (Makler, Verwalter, Bauträger) € 630,00
b) eingeschränkt auf Immobilienmakler € 250,00
c) eingeschränkt auf Immobilienverwalter € 190,00
d) eingeschränkt auf Bauträger € 190,00
e) Sonstige € 100,00
Staffelung nach der Rechtsform
für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG
50 Prozent

Die einheitliche Bemessungsgrundlage ist laut Beschluss des Fachverbandes pro Berechtigung mit einem festen Betrag und einer umsatzabhängigen Komponente festzusetzen.

Die Kärntner Fachgruppe hat die umsatzabhängige Komponente mit „null“ festgesetzt.
Beschluss der Fachgruppentagung vom 6.11.2012

7/08 Fachgruppe Buch- und Medienwirtschaft
pro Berechtigung: € 199,00
Staffelung nach der Rechtsform
für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG
50 Prozent
Beschluss der Fachgruppentagung vom 20.9.2010

7/09 Fachgruppe Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten
pro Gewerbeberechtigung € 349,00
Staffelung nach der Rechtsform
Die Grundumlage ist gemäß § 123 Abs. 8 Z 3 in einer Kombination aus einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 8 Z 2 und einem Betrag gem. § 123 Abs. 8 Z 1 festgesetzt.
Der Betrag gemäß Z 1 der Sozialversicherungsbeiträge wird auf Null gesetzt.
Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG
50 Prozent
Beschluss der Fachgruppentagung vom 25.6.2013

7/10 Fachvertretung Telekommunikations- und Rundfunkunternehmen
pro Gewerbeberechtigung:
Gruppe 1: Hörfunk- und Fernsehunternehmen
0,9 Promille der Sozialversicherungsbeiträge des vorangegangenen Jahres (für Unternehmen, die Dienstnehmer beschäftigen)
Höchstbetrag € 750,00
Mindestbetrag (einschließlich Unternehmen, die keine Dienstnehmer beschäftigen) € 500,00
ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG € 250,00

Gruppe 2: andere Unternehmungen
a) Betrag pro zum Ende des vorangegangenen Jahres bestehendem Teilnehmerverhältnis (für Unternehmungen, die selbst ein Kommunikationsnetz betreiben) € 0,28
Mindestbetrag € 250,00
Höchstbetrag € 750,00
b) Betrag in Euro für Unternehmungen, die kein Kommunikationsnetz betreiben € 250,00

(Umlagenstaffelung nach der Rechtsform gemäß § 123 Abs. 12 WKG)
ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG € 125,00
Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 30.9.2014

**Die nächste
„Kärntner Wirtschaft“
erscheint als
Doppelnummer am
9. Jänner 2015**

IFS: Refreshing – Lehrgang für den Lebensmittelbereich

Wer sich bei Fragestellungen rund um IFS auf den neuesten Stand bringen will, ist im WIFI Kurs „Aktuelle Entwicklungen und Neuerungen – IFS Refreshing“ richtig. Es werden aktuelle Trends und Methoden des IFS vermittelt. Ein weiteres Ziel ist es, das Zertifikat aufrechtzuerhalten.
Kursbeitrag: 205 Euro.

IFS-Lehrgang

Der IFS-Lehrgang des WIFI begleitet Interessierte in fünf Modulen zum IFS-Manager. Neben Grundlagen umfassen die Module Qualitätsmanagement, HACCP, IFS sowie die Zertifizierung zum IFS-Manager.

Beim kostenlosen Infoabend werden detaillierte Informationen erläutert, darunter Informationen zu Fördermöglichkeiten, Anrech-

nungen, Prüfungsmodalitäten und Abschluss.

TERMIN IFS Refreshing:
WIFI Klagenfurt, Dienstag, 13. Jänner 2015, 9 bis 17 Uhr.

Kostenloser Infoabend zum IFS-Lehrgang:
WIFI Klagenfurt, Dienstag, 13. Jänner 2015, 18.30 bis 21 Uhr.



T 05 9434 6905, E wifi@wifikaernten.at

**Kärntner
Wirtschaft**

Die Zeitung
der Wirtschaftskammer Kärnten

Druckauflage:
35.484 Stück
(1. Hj. 2014)



Herausgeber und Medieninhaber
(Verleger): Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Kärnten,
9021 Klagenfurt, Europaplatz 1,
wko.at/ktn

Offenlegung:
wko.at/ktn/offenlegung

Druck: Carinthia GmbH. & Co. KG
9300 St. Veit an der Glan

Anschrift der Redaktion:
9021 Klagenfurt, Europaplatz 1,
Tel. 05 90 90 4 DW 660,
Fax DW 661, E-Mail: kw@wkk.or.at

Chefredakteur: Erwin Figge

Anzeigenverwaltung:
Österr. Wirtschaftsverlag GmbH,
1120 Wien, Forum Schönbrunn,
Grünbergstraße 15/Stiege 1,
Tel. 01/546 64 DW 462,
Fax DW 50462

E-Mail: kw@wirtschaftsverlag.at

Anzeigenberatung Kärnten:
L2 Werbeagentur GmbH
Radetzkystraße 2/1
9020 Klagenfurt
Tel. 0463/590 666-0 · Fax DW 15
E-Mail: wirtschaft@L2agentur.at
L2agentur.at

Anzeigen: Preisliste vom 1. 1. 2014.

Wir bringen
Sie auf Kurs:



**FREMSPRACHEN
lernen am WIFI**

- Englisch
- Französisch
- Italienisch
- Spanisch
- Deutsch
- Slowenisch
- Kroatisch
- Russisch

ab 12. Jänner 2015

Information
und Anmeldung:
T 05 9434-1955
wifi@wifikaernten.at

www.wifi.at
WIFI. Wissen ist für immer.

